

Anleitung:

EHEVERTRÄGE: ARTEN UND INHALTE

Quelle: **handwerk magazin**

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Verträge kommen zum Tragen, wenn man sich nicht mehr verträgt: Ist die Kommunikation zwischen den Ex-Partnern gestört, regeln Verträge die faire Trennung von Ansprüchen und gemeinsamen Verantwortlichkeiten sowie Besitztümern.

Ehevertrag

- Ein Ehevertrag wird vor oder während der Ehe bei einem Notar schriftlich geschlossen.
- Der Vertrag sieht eine Gütertrennung vor, jeder behält sein Vermögen, das er erarbeitet hat. Ein Zugewinnausgleich findet im Scheidungsfall nicht statt.
- Es sollten Regelungen zum Hausrat, zur Nutzung von Immobilien und anderem Besitz getroffen werden.
- Unterhaltsansprüche sollten geregelt werden, der Gesetzgeber schützt dabei aber den nicht so gut gestellten Ehepartner und setzt der Gestaltung Grenzen. Wird der Vertrag geschlossen, wenn die Partner noch keine gemeinsamen Kinder haben, kann ein möglicher Unterhaltsverzicht unwirksam sein, wenn bis zum Trennungszeitpunkt eigene Kinder auf die Welt gekommen sind.
- Der gesetzliche Versorgungsausgleich (Rentenanwartschaften) sieht eine hälftige Teilung vor. Wer dieses ändern möchte, muss die gewünschte Regelung vom Familiengericht absegnen lassen. Geprüft wird, ob bei der neuen Regelung der Ausgleich angemessen bleibt.

Trennungsvereinbarung

- Sie regelt schriftlich die gegenseitigen Rechte und Pflichten, wenn sich zwei Ehepartner trennen, aber nicht scheiden lassen. Im besten Fall wird sie notariell beurkundet.
- In der Trennungsvereinbarung wird meist der Trennungsunterhalt, das Sorge- und Umgangsrecht sowie der Unterhalt für die gemeinsamen Kinder geregelt.
- Auch die Nutzung der gemeinsamen Wohnung, des Autos und die Betreuung von Haustieren kann geregelt werden.

Scheidungs(folgen)vereinbarung

- Hat das betroffene Paar bereits eine schriftliche und notariell beglaubigte Scheidungsvereinbarung, muss kein Familiengericht eine Regelung treffen.
- Geregelt werden die gleichen Inhalte wie in der Trennungsvereinbarung.